

Ankläger oder Verteidiger besteht. Es kann aber Vorkommen, daß in ein und demselben Verfahren sowohl ein gesellschaftlicher Ankläger als auch ein gesellschaftlicher Verteidiger mitwirken, wenn entsprechende Anträge verschiedener Kollektive oder gesellschaftlicher Organe und darauf beruhende Zulassungsbeschlüsse des Gerichts vorliegen.

Gesellschaftliche Ankläger sollen insbesondere beauftragt werden (vgl. § 55 Abs. 2 StPO), wenn

- der Verdacht einer schwerwiegenden Straftat besteht
- durch eine Straftat besondere Empörung in der Öffentlichkeit hervorgerufen wurde
- besondere gesellschaftliche Zusammenhänge und Auswirkungen in bezug auf den bestehenden Verdacht einer Straftat darzulegen sind.

Gesellschaftliche Verteidiger sollen insbesondere beauftragt werden (vgl. § 56 Abs. 2 StPO), wenn

- der Verdacht einer weniger schwerwiegenden Straftat besteht
- der Beschuldigte oder Angeklagte besondere Anstrengungen unternommen hat, um den verursachten Schaden wiedergutzumachen
- die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung im krassen Widerspruch zum sonstigen Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten steht
- außergewöhnliche mildernde Umstände vorliegen
- schwerwiegende Zweifel an der Schuld des Beschuldigten oder Angeklagten beim beauftragenden Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ bestehen.

Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist damit nicht von der Art oder der Höhe der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abhängig, die er im gesellschaftlichen Auftrag beantragen soll. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger beschränkt sich beispielsweise nicht auf Verfahren, die Verbrechen zum Gegenstand haben, und andererseits die Tätigkeit gesellschaftlicher Verteidiger nicht auf Verfahren, deren Gegenstand Vergehen bilden. Im Mittelpunkt des Auftrages eines gesellschaftlichen Anklägers steht die Darlegung der belastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhenden Fakten, während der gesellschaftliche Verteidiger vor allem entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernde oder ausschließende Umstände vorzubringen hat. Darüber muß sich das beauftragende Organ schlüssig werden. Das Gericht oder die anderen Organe der Strafrechtspflege dürfen nicht bestimmen, ob ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger zu beauftragen ist, diese Entscheidung obliegt allein dem jeweiligen gesellschaftlichen Gremium. Das Gericht ist verpflichtet, z. B. einen gesellschaftlichen Ankläger bei Vorliegen der Voraussetzungen zuzulassen, selbst wenn es in dieser Sache die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Verteidigers für zweckmäßiger hält. Auch der gesellschaftliche Beauftragte ist an die Festlegung seines Kollektivs gebunden. Werden in der gerichtlichen Hauptverhandlung wesentlich neue Fakten bekannt, die das Kollektiv oder gesellschaftliche Organ bei seiner Entscheidung über die Beauftragung nicht berücksichtigen konnte, darf er seine Funktion nicht einfach wechseln und sich vom gesellschaftlichen Ankläger zum Verteidiger oder umgekehrt wandeln. Die §§ 55 und 56 Abs. 1 StPO gewähren dem gesellschaftlichen Beauftragten die Möglich-